



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.
www.djg-brandenburg.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - 15806 Zossen, Marktplatz 9

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtages Brandenburg
Herrn Sven Petke
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Sabine Wenzel
Landesvorsitzende
15834 Rangsdorf, Goethestr. 28

Telefon d.: 0331- 866 3099
p.: 033708-21366
Handy: 0172 - 6752239
wenzelsabine@t-online.de
03. November 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages Brandenburg und freue mich, die Einschätzung des Landesvorstandes der Deutschen Justiz-Gewerkschaft zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation**“ – Drucksache 5/3804, Neudruck – vortragen zu dürfen.

Der Landesvorstand hatte bereits zu dem Referentenentwurf Stellung bezogen und die zentrale Frage zur Notwendigkeit der Änderung bisheriger Strukturen und zur Neuordnung in der Gerichtsorganisation zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgeworfen. Neuregelungen sollten eine Verbesserung zur bestehenden Regelung darstellen und notwendig sein. Beides kann der Landesvorstand nach wie vor in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erkennen.

Vielmehr beinhaltet dieses Gesetz zwei große Komplexe, die bereits zu erheblicher Unruhe unter den Justizbediensteten und den Bürgern unseres Landes geführt haben.

Erhalt aller Amtsgerichte

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft hat innerhalb kürzester Zeit 40.000 Unterschriften gegen die Schließung von Amtsgerichten im Land Brandenburg gesammelt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich diesen Teil des Gesetzes, soweit er den Erhalt der Amtsgerichte im Land Brandenburg festschreibt und damit eine bürgernahe und in der Fläche präsente Rechtspflege garantiert.

Ebenfalls sehr begrüßenswert ist die Feststellung, dass das Vorhaben eines zentralen Grundbuchamtes in Wünsdorf nicht weiter verfolgt wird.

Dafür allerdings ist eine gesetzliche Neuregelung nicht erforderlich.

Neuregelung der Landgerichtsbezirke

Der umstrittenste zweite Komplex umfasst die Neuregelung der Landgerichtsbezirke.

Vielfache Spekulationen zur Schließung einer Justizvollzugsanstalt in unserem Land, zu der jedoch bisher keine konkrete Entscheidung vorliegt, verunsichert zusätzlich die Justizbeschäftigten und bewirkt, dass dieses vorliegende Gesetz tatsächlich nur als der Teil eines möglicherweise folgenden größeren Reformvorhabens angesehen und bewertet werden kann.

Deshalb stellt sich für uns erneut Frage, ob diese Neuregelung zum **gegenwärtigen** Zeitpunkt notwendig, zweckmäßig und damit unumgänglich ist.

Bereits im Referentenentwurf dieses Gesetzes wurde zu der Erforderlichkeit der Neuordnung auf den dortigen Seiten 1 und 2 ausgeführt:

„Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Garantie der Justizgewährung erfordern eine Neuregelung nicht. Der derzeitige Zuschnitt der Gerichtsbezirke hat auf die Arbeit der Gerichte keinen ungünstigen Einfluss, der korrigiert werden müsste. „

Das bedeutet, dass der Nutzen dieser Neuregelung jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege des Landes Brandenburg nicht gefährdet ist. Die Einräumigkeit der Verwaltung und die Stärkung der Landgerichtsbezirke Neuruppin und Cottbus, die neben dem politischen Willen offenkundig die einzigen Argumente für diese Neuregelung sind, müssen sich daran messen lassen, ob sie die Kernfrage der entstehenden Mehrkosten für den Landeshaushalt, für die Bürger sowie die soziale Unverträglichkeit für die Justizbediensteten aufwiegen.

Sollte also die Neuregelung erhebliche Kosten verursachen, müsste das Land Brandenburg auf sie verzichten, da der Nutzen gering ist. Deshalb ist eine im Detail nachvollzieh- und abrechenbare Kosten-Aufwand-Nutzen-Prognose einzufordern und vorzulegen.

In welchem konkreten Umfang durch die Neuregelung Mehrkosten, insbesondere durch den vielerorts notwendigen Neu- bzw. Erweiterungsbau der Gerichtsgebäude, dem damit im Zusammenhang stehenden Neubau der Justizarrestanstalt (JAA) in Königs-Wusterhausen sowie der Entwicklung und dem Ankauf von Datenverarbeitungsprogrammen zur Umschreibung von Registerblättern verursacht werden, sind bislang unbekannt.

Dabei ist gerade diese Aussage für die Entscheidung zu diesem Gesetz von besonderer Wichtigkeit.

Bauliche Veränderungen werden im großen Maßstab zusätzlich zwingend notwendig. Derzeit sind genug Räume vorhanden, um das Personal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unterzubringen.

Probleme gibt es, soweit die Gebäude baufällig sind und in den vergangenen Jahren vernachlässigt wurden. Das ist nicht nur bei der Staatsanwaltschaft Cottbus der Fall sondern auch bei mehreren Amtsgerichten. Sollte die Neuregelung in Kraft treten, muss bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Neuruppin und Cottbus Raum geschaffen werden, der in Potsdam und Frankfurt (Oder) vorhanden ist und dann vermutlich ungenutzt bzw. zweckentfremdet genutzt wird.

Potsdam - Cottbus

Auch wenn in Cottbus und Königs Wusterhausen um die bestehenden Unterbringungs- und Sicherheitssituationen zu verbessern sowieso neu gebaut werden muss, ist zusätzlicher Raum zu schaffen, um das Personal unterzubringen, das derzeit seinen Dienst in Potsdam versieht. Das bedeutet, dass es Mehrkosten gibt, obwohl vor drei Jahren das Justizzentrum in Potsdam für ca. 50 Millionen Euro fertig gestellt wurde, in dem das Personal derzeit untergebracht ist.

Da im Behördenzentrum vermutlich nicht untervermietet werden wird, stehen die dortigen Räume leer bzw. werden anderweitig genutzt. Eine nicht nachzuvollziehende wirtschaftliche Ausgabe.

Diese Erwägungen sind unabhängig von den neuen Stellen zu sehen, die durch den Flughafen BBI Schönefeld dringend benötigt werden. Für diese neuen Stellen muss unabhängig vom Standort sowieso neuer Raum geschaffen werden.

Eine weit größere Problematik sehen wir darin, dass die Justiz auf die Inbetriebnahme des Großflughafens in Berlin-Schönefeld mit dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen nicht vorbereitet scheint. Unabhängig von diesem vorliegenden Gesetz wird die gesamte Belegschaft des Amtsgerichts Königs-Wusterhausen im kommenden Jahr bis zur Fertigstellung der Sanierung, des Um- und Ausbaus des inzwischen maroden Gebäudes dieses Gebäude komplett verlassen müssen und in ein Ausweichgebäude, wahrscheinlich in den Ort Wildau, ziehen.

Wenn nun in diesem Ausweichkomplex neben der ohnehin komplizierten Situation auch noch die Neuregelung der veränderten Zuständigkeiten greift, ist das Chaos bereits jetzt vorprogrammiert.

Nicht zu vergessen in diesem Zusammenhang ist die Unterbringung der JAA, die gegenwärtig in einem Teilgebäude untergebracht ist, dass künftig zum Amtsgericht Königs-Wusterhausen gehören soll. Ein Teil dieses Gebäudes ist denkmalgeschützt.

Sollte die Entscheidung getroffen werden, dass die JAA in der Stadt Königs-Wusterhausen verbleibt, ist ein weiterer kompletter Neubau mit bisher nicht bezifferten Kosten für die JAA erforderlich. Diese könnten entfallen, wenn die JAA zur JVA Cottbus umgelagert würde. Dort stehen in einem separaten Gebäude außerhalb der Gefängnismauern der JVA Cottbus im Offenen Vollzug 48 Haftplätze zur Verfügung, die als Arrestplätze ohne größeren finanziellen Aufwand umgewidmet werden könnten. In der Nähe befindet sich die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben mit 120 Plätzen im Offenen Vollzug, die für den Süden ausreichend sind.

Frankfurt(Oder)-Neuruppin

Auch die Räume in Frankfurt(Oder) sind vorhanden. Eine Verschiebung des Personals nach Neuruppin bedeutet, dass die dortigen Gebäude erweitert werden müssen. Das geht ebenfalls nicht kostenneutral.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erheblicher Kostenaufwand durch die Planung, Umsetzung (Umzüge) und Umbauten in erheblichem Umfang notwendig und anfallen wird, der vermieden werden könnte.

Umsetzung von Bediensteten der Landgerichte Frankfurt(Oder) und Potsdam und der Staatsanwaltschaften Frankfurt(Oder) und Potsdam nach Neuruppin und Cottbus

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen sollte, dass es den Mitarbeitern der Justiz zuzumuten sein muss, sich umsetzen zu lassen, so ist die Personalverschiebung mit hohem finanziellem Aufwand für das Land verbunden. Hierbei gibt es auf der einen Seite die nicht messbaren Kosten. Diese entstehen dadurch, dass es natürlich eines großen Personalaufwandes in allen Bereichen der Justiz bedarf, um die Neuregelung umzusetzen. Messbare Kosten sind die Zahlung von Trennungsgeld bei Abordnungen und Gerichtskosten, die entstehen, wenn sich einzelne Bedienstete gegen eine Abordnung oder Umsetzung wehren. Kostenneutral ist die Personalverschiebung ebenfalls nicht.

Umstellung der Register und Insolvenzverfahren

Die Verlegung der Register (z.B. Handelsregister/Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister) und Insolvenzverfahren von einer Zuständigkeit in die andere ist ebenfalls arbeits- und kostenintensiv. So müssen nicht nur Akten und Computertechnik versendet, untergebracht und neu installiert werden, sondern ein erheblicher Personalbedarf und ein neues Datenverarbeitungsprogramm müssen wegen dieser Umstellungsarbeiten zum Einsatz kommen.

Die dafür erforderlichen Vorbereitungen werden selbst nach Einschätzung des Justizministeriums ungefähr ein Jahr in Anspruch nehmen. Ob dieses Datenverarbeitungsprogramm bereits entwickelt und angeschafft wurde, ist ebenso unbekannt wie die entstehenden zusätzlichen Kosten.

Stellen- und Personalverschiebungen der Amtsgerichte Potsdam und Frankfurt (Oder) auch für diesen Teilbereich sind unausbleiblich.

Außerdem haben alle betroffenen Firmen ebenfalls Umstellungsaufwand und zusätzliche Kosten.

Zur Änderung der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere des Arbeitsgerichts Senftenberg, wird die Direktorin des Arbeitsgerichts Senftenberg selbständig Stellung beziehen.

Verwunderlich und irritierend für den Landesvorstand der Deutschen Justiz-Gewerkschaft ist, dass der Gesetzentwurf vorsieht, das Arbeitsgericht Senftenberg zum 01. Januar 2012 aufzuheben und an seiner Stelle **vier auswärtige Kammern in Senftenberg** festzusetzen, obwohl das Arbeitsgericht Senftenberg mangels Arbeitseingänge aufgehoben werden soll.

Längere Fahrwege von Königs Wusterhausen nach Cottbus und von Neuruppin nach Schwedt

Die Fahrtstrecke von Königs Wusterhausen nach Potsdam beträgt ungefähr 60 Kilometer, nach Cottbus knapp 100 Kilometer. Für alle Beteiligte, so für Rechtsanwälte, Angeklagte, Parteien, Zeugen und Sachverständige bedeutet dies bei Verfahren vor dem Landgericht, einen weiteren Weg zu fahren. All diese zusätzliche Zeit und Mehrkosten bei den Fahrten muss von den Beteiligten aufgebracht werden. Da aber die Entschädigung bei Rechtsanwälten und Zeugen zumeist durch das Gericht erfolgt und der Staat diese Kosten oft auslegt und nicht wieder einbringen kann, ergeben sich auch hier nicht genau messbare Mehrkosten.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen nach der Neuregelung aus Neuruppin den Sitzungsdienst beim Amtsgericht in Schwedt wahrnehmen. Derzeit erfolgt der Sitzungsdienst durch die Zweigstelle Eberswalde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder). Hierdurch wird in erheblichem Umfang Arbeitszeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gebunden, die anstelle Verfahren zu bearbeiten, reisen müssten. Andererseits werden durch die Erstattung der Reisekosten Mehrkosten verursacht.

Fazit:

Die Angleichung der Landgerichtsbezirke an die Landkreise soll so vollzogen werden, dass zukünftig jeder Landkreis nur noch einem Landgerichtsbezirk zugeordnet ist und die Bezirke der Landgerichte und der künftigen Polizeidirektionen übereinstimmen.

Die kürzlich vom Innenminister erklärten Abweichungen in der Neugestaltung der Polizeidirektionen widersprechen dem ursprünglich erklärten Vorhaben.

Eine vom Landtag einberufene Enquete-Kommission ist gegenwärtig mit der Änderung zur Kommunalstruktur- und Kreisgebietsreform befasst. Es ist bisher völlig offen, wie diese Reform ausgehen wird. Unter diesem Aspekt sowie der unüberschaubaren zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts und um zu verhindern, dass die Änderungen in der Justizstruktur und der Gerichtsorganisation nach der Kommunalstruktur- und Kreisgebietsreform erneut auf den Prüfstand kommen und nochmals eine Änderung erfahren, ist der Gesetzentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Punkten abzulehnen, die die Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken enthalten.

Es wäre sinnvoll und überdenkenswert, zunächst die Strukturreform der Kommunen durchzuführen und danach besonnen und umfassend eine dauerhafte Justizstruktur zu schaffen.

Die Justiz ist keine Verwaltung im üblichen Sinne sondern ist als die Dritte Gewalt im Staate eine feste und verlässliche Größe. Darauf vertrauen nicht nur die Bürger dieses Landes, darauf vertrauen auch die Beschäftigten in der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Wenzel
Landesvorsitzende